



---

## Sachstand

---

**Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften: Auswirkungen der Körperschaftsteuerbefreiung und Rechtsvergleich zu ausgewählten Staaten seit 2001**

**Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:  
Auswirkungen der Körperschaftsteuerbefreiung und Rechtsvergleich zu ausgewählten Staaten  
seit 2001**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 085/24  
Abschluss der Arbeit: 13.12.2024  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Körperschaftsteuerbefreiung für Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen (§ 8b Abs. 2 KStG)</b>	<b>4</b>
2.1.	Körperschaftsteuerpflicht	4
2.2.	Tatbestand und Rechtsfolgen der Steuerbefreiung	5
2.3.	Systematische Bewertung der Steuerbefreiung	6
<b>3.</b>	<b>Auswirkungen der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne</b>	<b>6</b>
3.1.	Die Entflechtung der „Deutschland AG“	6
3.2.	Möglicher Beitrag der Steuerbefreiung	8
3.3.	Einordnung in größere Veränderungsprozesse	9
<b>4.</b>	<b>Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen zwischen Kapitalgesellschaften in ausgewählten Staaten</b>	<b>12</b>
4.1.	G7-Staaten außer Deutschland	13
4.1.1.	Frankreich	13
4.1.2.	Italien	15
4.1.3.	Japan	17
4.1.4.	Kanada	18
4.1.5.	Vereinigtes Königreich	18
4.1.6.	USA	20
4.2.	Weitere Staaten	21
4.2.1.	Indien	21
4.2.2.	Republik Korea	23
4.2.3.	Niederlande	23
4.2.4.	Polen	23
4.2.5.	Schweden	24
4.2.6.	Spanien	24
<b>5.</b>	<b>Aktuelle Diskussion</b>	<b>26</b>
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>28</b>

## 1. Fragestellung

Gefragt wird, ob die ab dem Jahr 2002 geltende Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne, die Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften erzielen (§ 8b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) – dazu nachfolgend 2.), dazu beigetragen hat, die sog. "Deutschland AG" zu entflechten, und ob die damit verbundenen wirtschaftspolitischen Ziele erreicht wurden, insbesondere das Anlocken ausländischer Investoren (dazu nachfolgend 3.). Weiter wird gefragt, wie Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus solchen Anteilsverkäufen in anderen Staaten steuerlich behandelt werden, insbesondere wie sich die Steuersätze seit dem Jahr 2000 entwickelt haben, und welche Erfahrungen dort damit gemacht wurden (dazu nachfolgend 4.). Schließlich wird gefragt, ob in der aktuellen Debatte die Wiedereinführung der Steuerpflicht solcher Veräußerungsgewinne befürwortet wird, und wie hoch die Steuermindereinnahmen waren, die auf die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus solchen Anteilsverkäufen zurückgehen (dazu nachfolgend 5.).

## 2. Körperschaftsteuerbefreiung für Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen (§ 8b Abs. 2 KStG)

§ 8b Abs. 2 Satz 1 und 2 KStG lauten:

Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 außer Ansatz. Veräußerungsgewinn im Sinne des Satzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert übersteigt, der sich nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung im Zeitpunkt der Veräußerung ergibt (Buchwert).

§ 8b Abs. 3 Satz 1 - 3 KStG lauten:

Von dem jeweiligen Gewinn im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, 3 und 6 gelten 5 Prozent als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 genannten Anteil entstehen, sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen.

### 2.1. Körperschaftsteuerpflicht

Der Körperschaftsteuer unterliegen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, insbesondere Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit und sonstige juristische Personen des privaten Rechts wie zum Beispiel Stiftungen und rechtsfähige Vereine (siehe § 1 Abs. 1 KStG).<sup>1</sup> Zu den **Körperschaftsteuersubjekten** gehören also insbesondere die Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, also die juristischen Personen des

---

1 Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Privatrechts. Zu den **Kapitalgesellschaften** gehören insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen; zu versteuerndes Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1 KStG, das sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) und ergänzend nach den Vorschriften des KStG bestimmt (siehe § 7 Abs. 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG). Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften erzielen stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 8 Abs. 2 KStG). Der Steuersatz beträgt 15 Prozent (§ 23 KStG). Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem Gewinn auch der Gewerbesteuer (siehe § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)).

## 2.2. Tatbestand und Rechtsfolgen der Steuerbefreiung

Zu dem so ermittelten Einkommen gehören grundsätzlich auch die Gewinne bzw. Verluste, die eine Kapitalgesellschaft aus der **Veräußerung von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften** erzielt. Diese Veräußerungsgewinne werden nach § 8b Abs. 2 KStG – unter Berücksichtigung der Einschränkung des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG – **zu 95 Prozent steuerfrei gestellt**. Die Steuerfreistellung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist – anders als die entsprechende 95 Prozent-Freistellung für Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften (§ 8b Abs. 1 KStG) – unabhängig von der Höhe der Beteiligung und außerdem auch unabhängig von einer Mindesthaltedauer der Beteiligung. Veräußerungsgewinne unterliegen daher im Ergebnis einer Körperschaftsteuer von nur 0,75 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag). Die Befreiung gilt für inländische wie ausländische Beteiligungen.

Als Kehrseite der Steuerbefreiung sind Veräußerungsverluste nicht abzugsfähig. Teilwertabschreibungen sind ebenso wenig steuerwirksam. Es gilt also ein absolutes **Abzugsverbot für substanzbezogene Gewinnminderungen** (siehe § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG).<sup>2</sup> Veräußerungskosten gehen in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ein und wirken sich daher aufgrund der Steuerbefreiung nicht bzw. nur zu 5 Prozent steuermindernd aus.<sup>3</sup> Beteiligungsaufwendungen, also Aufwendungen, die noch durch das Halten der Beteiligung veranlasst wurden, wie zum Beispiel Finanzierungs- oder Verwaltungskosten, bleiben dagegen abziehbar (siehe § 8b Abs. 3 Satz 2 KStG).<sup>4</sup>

Die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne gilt auch für die Gewerbesteuer. Die Steuerbefreiung gilt auch bei einer mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), siehe § 8b Abs. 6 KStG. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für von diesen beherrschte Finanzunternehmen, soweit die Anteile dem Handelsbestand (§ 340e Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB)) bzw. dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind (§ 8b Abs. 7 KStG).<sup>5</sup>

---

2 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 27. Aufl. 2024, Rn. 1265.

3 Dinkelbach, Ertragsteuern, 8. Aufl. 2019, S. 378.

4 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 27. Aufl. 2024, Rn. 1265.

5 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 27. Aufl. 2024, Rn. 1264.

### 2.3. Systematische Bewertung der Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne steht parallel zur Steuerbefreiung für Gewinnausschüttungen (grundsätzlich ebenfalls 95 Prozent) und lässt sich dogmatisch mit der **These von der Totalausschüttung** rechtfertigen.<sup>6</sup> Dahinter steht die Überlegung, dass ein Veräußerungsgewinn aus der Übertragung von offenen und stillen Reserven der veräußerten Gesellschaft besteht, die nach dem geltenden Körperschaftsteuersystem (Teileinkünfteverfahren) bereits einmal auf der Ebene der Körperschaft versteuert wurden bzw. bei späterer Realisierung noch versteuert werden und bei Weiterausschüttung ebenfalls nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei wären.<sup>7</sup> Wirtschaftlich kann der von der Körperschaft erwirtschaftete Gewinn dem Anteilseigner also nicht nur durch Gewinnausschüttungen, sondern auch durch den Kaufpreis aus der Anteilsveräußerung zufließen.<sup>8</sup> Auch wenn die künftige Versteuerung der stillen Reserven nicht sichergestellt ist, soll sich die Steuerbefreiung des § 8b Abs. 2 KStG systemgerecht in das Teileinkünfteverfahren einfügen<sup>9</sup> (siehe zur Kritik daran noch 5.).

Diese steuersystematische Begründung der Steuerbefreiung legte bereits der **Gesetzgeber** im Jahr 2000 zu Grunde. Die Steuerbefreiung war Bestandteil der zeitgleichen Einführung des sog. Halbeinkünfteverfahrens im Körperschaftsteuerrecht, also des Wechsels des Körperschaftsteuersystems vom Anrechnungsverfahren zu einem (Teil-)Freistellungssystem. Die damit verbundene Freistellung der Gewinnausschüttungen (§ 8b Abs. 1 KStG) bedingt nach Auffassung des Gesetzgebers die gleichzeitige Freistellung der Veräußerungsgewinne (§ 8b Abs. 2 KStG). Dem liegt die Vorstellung zugrunde, die Veräußerung komme einer Totalausschüttung der Gewinne der veräußerten Körperschaft gleich.<sup>10</sup>

Außerdem verfolgt die Steuerbefreiung einen **Lenkungszweck**. Anteilsveräußerungen sollen zur Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Beteiligungsstrukturen nicht durch die drohende Besteuerung stiller Reserven behindert werden.<sup>11</sup>

## 3. Auswirkungen der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne

### 3.1. Die Entflechtung der „Deutschland AG“

Die Einführung der Veräußerungsgewinnbefreiung wurde in der politischen Debatte damit begründet, einen Beitrag zu leisten, um die Strukturen der sog. „Deutschland AG“ aufzubrechen.<sup>12</sup>

---

6 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 27. Aufl. 2024, Rn. 1266.

7 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 27. Aufl. 2024, Rn. 1266.

8 Hey, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 11.11.

9 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 27. Aufl. 2024, Rn. 1267 ff. (dort auch zu verfassungsrechtlichen Bedenken).

10 BT-Drs. 14/2683 vom 15.2.2000, S. 96.

11 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 27. Aufl. 2024, Rn. 1268.

12 Siehe Blasch, Steuerreformen und Unternehmensentscheidungen - eine empirische Analyse der deutschen Steuerpolitik mit besonderem Schwerpunkt auf die Steuerreform 2000, 2008, S. 180 f.

In der Gesetzesbegründung findet sich dieser Aspekt allerdings nicht (siehe 2.3.). So nennt *Berghoff* als Ziel der Steuerbefreiung ohne Erwähnung der steuersystematischen Gründe, das „Netzwerk des Überkreuzaktienbesitzes aufzulösen und den bislang gehemmten Markt für Unternehmenskontrolle zu fördern“<sup>13</sup>. Typische Merkmale des Phänomens der sog. „Deutschland AG“ waren zum einen Eigentümerstrukturen mit wenigen Großaktionären und geringem Streubesitz sowie zum anderen eine starke Verflechtung und Überkreuzbeteiligungen der großen Konzerne untereinander.<sup>14</sup>

Hinweise auf die Auflösung der „Deutschland AG“ durch einen schleichenden Wandel von Institutionen und deren Nutzung für neue, insbesondere kapitalmarktorientierte Ziele und infolge einer Veränderung der Unternehmenspolitik in Richtung einer Orientierung am *shareholder value* stellen *Streeck/Höpner* bereits im Jahr 2002 fest.<sup>15</sup> Am Beispiel der Deutschen Bank weist *Beyer* eine personelle und finanzielle Entflechtung im Rahmen einer Veränderung der Unternehmensstrategie bereits für die 90er Jahre nach.<sup>16</sup>

Unter Rückgriff auf Untersuchungen zur Entwicklung der Verflechtung zwischen den großen Konzernen in Deutschland kommt *Blasch* zu dem Schluss, dass der Entflechtungsprozess bereits in der zweiten Hälfte der 90er Jahre eingesetzt habe. Bereits zwischen 1996 und 2000 sei es zu einer merklichen Reduzierung der Verflechtungen gekommen. Diese habe sich bis 2004 weiter fortgesetzt, wobei es zwischen 2001 und 2003, also unmittelbar nach Inkrafttreten der Steuerbefreiung, zu einer besonders deutlichen Reduzierung der Verflechtungen gekommen sei.<sup>17</sup> Eine deutliche Abnahme der *ownership concentration* bezüglich der Anteile an deutschen Aktiengesellschaften stellt auch *Weber* für den Zeitraum von 1999 bis 2005 fest, insbesondere für den

- 
- 13 *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle? Der Umbau der Deutschland AG zwischen Traditionsbruch und Kontinuitätswahrung, *Historische Zeitschrift* 2019, Band 308, Heft 2, S. 369. Das Wirtschaftssystem der „Deutschland AG“ (auch „kooperativer“ oder „rheinischer Kapitalismus“ genannt) sei durch die Eindämmung des Konkurrenzprinzips qua Koordinierung durch Verbände, Gewerkschaften und den Staat charakterisiert gewesen (a.a.O., S. 366 f.).
- 14 *Blasch*, Steuerreformen und Unternehmensentscheidungen - eine empirische Analyse der deutschen Steuerpolitik mit besonderem Schwerpunkt auf die Steuerreform 2000, 2008, S. 183: „netzwerkorientiertes Modell der Corporate Governance im Gegensatz zum "marktorientierten Modell“ mit wenigen dominierenden Anteilseignern und hohem Streubesitz; *Wallek*, Der Konzern 2014, 193, 195.
- 15 *Streeck/Höpner*, Einleitung: Alle Macht dem Markt?, in: *Streeck/Höpner*, Alle Macht dem Markt – Fallstudien zur Abwicklung der Deutschland AG, Frankfurt am Main, 2003, S. 28.
- 16 *Beyer*, Deutschland AG a.D., in: *Streeck/Höpner*, Alle Macht dem Markt – Fallstudien zur Abwicklung der Deutschland AG, Frankfurt am Main, 2003, S. 131 f.
- 17 *Blasch*, Steuerreformen und Unternehmensentscheidungen - eine empirische Analyse der deutschen Steuerpolitik mit besonderem Schwerpunkt auf die Steuerreform 2000, 2008, S. 185 ff. Siehe auch *Wallek*, Der Konzern 2014, 193, 197 ff.

Zeitraum von 2001 bis 2005.<sup>18</sup> Auch *Hutzschenreuter/Jans* beschreiben eine „fundamentale Verschiebung des Anteilsbesitzes“ innerhalb der „Deutschland AG“ zwischen 1995 und 2005.<sup>19</sup>

Im Netzwerk der „Deutschland AG“ unterhielten insbesondere die großen Finanzdienstleister besonders zahlreiche und intensive Verflechtungen untereinander und zu den anderen Konzernen. In ihrer Analyse kommen *Andres/Betzer/van den Bongard* zu dem Schluss, dass es im Zeitraum von 1998 bis 2006 zu einer deutlichen Abnahme der finanziellen und persönlichen Verflechtung innerhalb des Netzwerks der Deutschland AG gekommen sei.<sup>20</sup> Am Beispiel der fünf größten Finanzdienstleister zeigen sie auf, dass in dieser Zeit eine gravierende Umschichtung der Beteiligungsverhältnisse und ein Ausverkauf des Beteiligungsportfolios erfolgt seien, und zwar insbesondere seit dem Jahr 2002. Bei den fünf größten Finanzdienstleistern sei es also gleichzeitig mit der Einführung der Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen zu erheblichen Restrukturierungs- und Entflechtungstendenzen und zu einem Ausverkauf der Kapitalbeteiligungen gekommen.<sup>21</sup>

### 3.2. Möglicher Beitrag der Steuerbefreiung

Auch wenn sich der Einfluss der Steuerbefreiung auf diesen Prozess nicht isoliert messen lasse, geht *Blasch* davon aus, dass die Steuerbefreiung aufgrund der damit verbundenen Senkung der Transaktionskosten von Beteiligungsveräußerungen jedenfalls einen Beitrag zum Prozess der Entflechtung geleistet habe, allerdings kein wesentlicher Faktor zur Initialisierung der Entflechtung gewesen sei, sondern einen bereits im Gange befindlichen Prozess lediglich unterstützt habe.<sup>22</sup> *Blasch* geht daher davon aus, dass ein auf Hochtouren laufender Prozess durch die Steuerbefreiung noch weiter angetrieben worden sei, so dass es sich im Ergebnis lediglich um ein „milliardenschweres Steuergeschenk“ gehandelt habe, ohne Impulse für die Modernisierung der deutschen Wirtschaft.<sup>23</sup>

*Andres/Betzer/van den Bongard* gehen davon aus, dass sich durch die Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne ein Anreiz ergeben habe, langjährige Beteiligungsportfolios kritisch zu überprüfen und neu zu ordnen.<sup>24</sup> *Berghoff* stellt zumindest fest, dass die Steuerbefreiung die „bereits

---

18 *Weber*, An empirical analysis of the 2000 corporate tax reform in Germany: Effects on ownership and control in listed companies, *International Review of Law and Economics* 29 (2009), S. 57, 60 ff.

19 *Hutzschenreuter/Jans*, *Eigentum, Governance und Strategie*, Berlin/Boston 2022, S. 134 ff.

20 *Andres/Betzer/van den Bongard*, *Das Ende der Deutschland AG*, *Kredit und Kapital* 2011, Heft 2, S. 185, 186.

21 *Andres/Betzer/van den Bongard*, *Das Ende der Deutschland AG*, *Kredit und Kapital* 2011, Heft 2, S. 185, 200 ff.

22 *Blasch*, *Steuerreformen und Unternehmensentscheidungen - eine empirische Analyse der deutschen Steuerpolitik mit besonderem Schwerpunkt auf die Steuerreform 2000*, 2008, S. 191.

23 *Blasch*, *Steuerreformen und Unternehmensentscheidungen - eine empirische Analyse der deutschen Steuerpolitik mit besonderem Schwerpunkt auf die Steuerreform 2000*, 2008, S. 192.

24 *Andres/Betzer/van den Bongard*, *Das Ende der Deutschland AG*, *Kredit und Kapital* 2011, Heft 2, S. 185, 195.



laufende Entflechtung der deutschen Wirtschaft beschleunigte“.<sup>25</sup> In der Folge sei der Aktienbesitz ausländischer und institutioneller Investoren in Deutschland gestiegen; von 10 Prozent Anteil ausländischer Investoren am Kapital der DAX-30-Unternehmen 1997 auf 35,5 Prozent (2001) und 52,6 Prozent (2008) im Anschluss an die Steuerbefreiung und eine entsprechende Verkaufswelle.<sup>26</sup>

Ein größeres Gewicht für die Entflechtung der Deutschland AG messen *Hutzschenreuter/Jans* der Steuerbefreiung bei. Sie bezeichnen die Einführung der Steuerbefreiung als für die Verwandlung der „Deutschland AG“ „folgeschwerstes Reformvorhaben“.<sup>27</sup> Dazu verweisen sie darauf, dass prohibitiv hohe Steuersätze und die niedrigen Buchwerte der Beteiligungen eine Veräußerung der Beteiligungen zuvor verhindert hätten. Die Umkehr dieses staatlichen Anreizsystems habe nicht nur die Finanzinstitute selbst überrascht, sondern auch zu einer Steigerung der Börsenwerte geführt. Sie verweisen darauf, dass Forschungsergebnisse die Bedeutung der Steuerreform für die signifikante Reduzierung der Unternehmensbeteiligungen herausgearbeitet hätten.<sup>28</sup> Gewichten können sie diesen Beitrag allerdings auch nicht, zumal sie zugleich eine Reihe von größeren Veränderungsprozessen als Ursache für die Entflechtung der „Deutschland AG“ benennen. Die Bedeutung der Steuerbefreiung hatten bereits *Streeck/Höpner* unter den verschiedenen Ursachen besonders hervorgehoben.<sup>29</sup> Auf dieser Linie kommt auch *Weber* in ihrer empirischen Untersuchung zu dem Schluss, die Steuerreform habe einen signifikanten und abgrenzbaren Beitrag zur Abnahme der *ownership concentration* bezüglich der Anteile an deutschen Aktiengesellschaften und zur Entflechtung geleistet, verweist aber auf eine ausstehende internationale Untersuchung, um diesen Beitrag vergleichen zu können.<sup>30</sup>

### 3.3. Einordnung in größere Veränderungsprozesse

Der hier beschriebene Prozess der Entflechtung der deutschen Konzerne zwischen 1996 und 2004 muss in einen größeren Veränderungsprozess der deutschen Wirtschaft eingeordnet werden, der bereits seit den 70er Jahren zu Veränderungen der Unternehmenslandschaft in Deutschland geführt hat.<sup>31</sup> *Berghoff* nennt einschneidende Umwälzungen, die die deutsche Wirtschaft in den 90er Jahren vor neue Herausforderungen stellten, vom Ende des Kalten Krieges und die Einführung des europäischen Binnenmarktes 1993 über den Durchbruch der digitalen Revolution, die

---

25 *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle? Der Umbau der Deutschland AG zwischen Traditionsbruch und Kontinuitätswahrung, *Historische Zeitschrift* 2019, Band 308, Heft 2, S. 369.

26 *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle? Der Umbau der Deutschland AG zwischen Traditionsbruch und Kontinuitätswahrung, *Historische Zeitschrift* 2019, Band 308, Heft 2, S. 369 f.

27 *Hutzschenreuter/Jans*, *Eigentum, Governance und Strategie*, Berlin/Boston 2022, S. 115

28 *Hutzschenreuter/Jans*, *Eigentum, Governance und Strategie*, Berlin/Boston 2022, S. 115.

29 *Streeck/Höpner*, Einleitung: Alle Macht dem Markt?, in: *Streeck/Höpner*, *Alle Macht dem Markt – Fallstudien zur Abwicklung der Deutschland AG*, Frankfurt am Main, 2003, S. 33.

30 *Weber*, An empirical analysis of the 2000 corporate tax reform in Germany: Effects on ownership and control in listed companies, *International Review of Law and Economics* 29 (2009), S. 57, 60 ff.

31 Siehe dazu *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle? Der Umbau der Deutschland AG zwischen Traditionsbruch und Kontinuitätswahrung, *Historische Zeitschrift* 2019, Band 308, Heft 2, S. 364.

Rationalisierung der Produktion, die zweite Globalisierungswelle der industriellen Moderne, Deregulierungsprozesse, die zunehmende Mobilität von Kapital, Waren und Dienstleistungen, die Verzahnung der deutschen Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft, die Privatisierung öffentlicher Unternehmen bis zur Globalisierung des Kapitalmarktes.

So hätten deutsche Banken und Versicherungen bereits in den 70er Jahren begonnen, Industriebeteiligungen zu veräußern. Dieser Prozess habe sich in den 90er Jahren beschleunigt.<sup>32</sup> Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt *Berghoff*, dem zufolge „die schon laufende Entflechtung der Deutschland AG (...) ebenso wie die Privatisierung staatlicher Unternehmen nach 1990 erheblich an Fahrt“ aufgenommen hätten.<sup>33</sup> *Kopper* datiert unter Berücksichtigung der internationalen Perspektive aufgrund von Impulsen für eine Deregulierung des deutschen Finanzmarkts und eine Intensivierung des nationalen wie internationalen Wettbewerbs vonseiten der anderen europäischen Staaten bzw. der EWG/EG den „Beginn der Erosion der Deutschland AG schon auf die 1980er Jahre“.<sup>34</sup>

Als Hauptgründe für die Veränderung der Unternehmenslandschaft und damit auch für die zunehmende Entflechtung der „Deutschland AG“ insbesondere seit den 90er Jahren werden genannt:<sup>35</sup>

- Geopolitische Veränderungen wie der Zerfall des Ostblocks,
- Globalisierung und damit verbunden die Internationalisierung des Kapitals (zunehmende Öffnung der Kapitalmärkte für ausländische Firmen),
- Technologischer Fortschritt,
- Wandel in den Zielen der Unternehmenspolitik (Orientierung am *shareholder value*),
- Wandel in den Corporate-Governance-Strukturen,

---

32 *Blasch*, Steuerreformen und Unternehmensentscheidungen - eine empirische Analyse der deutschen Steuerpolitik mit besonderem Schwerpunkt auf die Steuerreform 2000, 2008, S. 191.

33 *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle? Der Umbau der Deutschland AG zwischen Traditionsbruch und Kontinuitätswahrung, *Historische Zeitschrift* 2019, Band 308, Heft 2, S. 372.

34 *Kopper*, Der langsame Abschied von der Deutschland AG?, *Archiv für Sozialgeschichte* 52, 2012, S. 91, 95.

35 Siehe *Hutzschenreuter/Jans*, Eigentum, Governance und Strategie, Berlin/Boston 2022, S. 105 ff.; *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle? Der Umbau der Deutschland AG zwischen Traditionsbruch und Kontinuitätswahrung, *Historische Zeitschrift* 2019, Band 308, Heft 2, S. 373 ff.; *Streeck/Höpner*, Einleitung: Alle Macht dem Markt?, in: *Streeck/Höpner*, Alle Macht dem Markt – Fallstudien zur Abwicklung der Deutschland AG, Frankfurt am Main, 2003, S. 29 f.; *Blasch*, Steuerreformen und Unternehmensentscheidungen - eine empirische Analyse der deutschen Steuerpolitik mit besonderem Schwerpunkt auf die Steuerreform 2000, 2008, S. 191; *Andres/Betzer/van den Bongard*, Das Ende der Deutschland AG, *Kredit und Kapital* 2011, Heft 2, S. 185, 186, 193 ff.; *Wallek*, Der Konzern 2014, 193, 196.

- 
- Strategische Neuausrichtung der Finanzinstitute, insbesondere der großen Finanzdienstleister und damit einhergehend verstärkte Ausrichtung der Banken auf das Investmentbanking in der zweiten Hälfte der 90er Jahre,
  - Strategische Neuausrichtung der Industrieunternehmen und „Finanzialisierung“ der Unternehmen (Betonung des *shareholder value*, Betonung des *change management* als vorrangige Aufgabe, *benchmarking*, Konzernumbau in *profit center*, Kapitalmarktorientierung),<sup>36</sup>
  - Deregulierung der Kapital- und Gütermärkte,
  - Reformen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts<sup>37</sup>.

Im Zuge der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft kam es seit den 90er Jahren zu einer Reihe tiefgreifender Reformen, die zu einer „begrenzten Entfesselung des Kapitalmarkts“ in Deutschland führten<sup>38</sup>, zum Beispiel:

- Abschaffung der Börsenumsatzsteuer 1991,
- Abschaffung der Wechselsteuer 1992,
- Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) 1998 (u.a. Abschaffung von Mehrfachstimmrechten),
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) 2002,
- Investment-Modernisierungsgesetz 2004,
- Umstellung auf internationale Bilanzierungsregeln,
- Änderung des Kreditwesengesetzes (u.a. Begrenzung des Beteiligungsbesitzes)<sup>39</sup>.

Als ein Bestandteil der Reformen der rechtlichen Rahmenbedingungen wird auf die im Jahr 2000 beschlossenen „Steuerreformen der rot-grünen Regierung mit Steuersenkungen“<sup>40</sup> verwiesen,

---

36 Dazu näher *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle? Der Umbau der Deutschland AG zwischen Traditionsbruch und Kontinuitätswahrung, *Historische Zeitschrift* 2019, Band 308, Heft 2, S. 373 ff.

37 Siehe im Einzelnen die umfassende Aufzählung bei *Hutzschenreuter/Jans*, *Eigentum, Governance und Strategie*, Berlin/Boston 2022, S. 109 ff; siehe auch *Wallek*, *Der Konzern* 2014, 193, 196 f.

38 *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle? Der Umbau der Deutschland AG zwischen Traditionsbruch und Kontinuitätswahrung, *Historische Zeitschrift* 2019, Band 308, Heft 2, S. 368, 377. Siehe auch die Aufstellung bei *Hutzschenreuter/Jans*, *Eigentum, Governance und Strategie*, Berlin/Boston 2022, S. 109 ff.

39 *Andres/Betzer/van den Bongard*, *Das Ende der Deutschland AG, Kredit und Kapital* 2011, Heft 2, S. 185, 195.

40 *Andres/Betzer/van den Bongard*, *Das Ende der Deutschland AG, Kredit und Kapital* 2011, Heft 2, S. 185, 194 zur Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen; so auch *Hutzschenreuter/Jans*, *Eigentum, Governance und Strategie*, Berlin/Boston 2022, S. 115.

durch die auch die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne (§ 8b Abs. 2 KStG) eingeführt wurde.

#### **4. Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen zwischen Kapitalgesellschaften in ausgewählten Staaten**

Gemäß der Fragestellung konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf die Situation in den G7-Staaten und somit neben Deutschland (vergleiche dazu Kapitel 2. und 3.) auf Frankreich, Italien, Japan, Kanada, das Vereinigte Königreich und die USA sowie auf die weiteren Staaten Indien, Republik Korea, die Niederlande, Polen, Schweden und Spanien.

Zunächst wird die Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen zwischen Kapitalgesellschaften, abhängig von der Datenlage, in den Jahren 2001, 2003 oder 2004 erläutert. Danach erfolgt die Darstellung der aktuell geltenden Besteuerung. Zur Länderbetrachtung hinzugefügt ist eine Übersicht über die Entwicklung des Körperschaftsteuersatzes (ohne Zuschläge) in den Jahren 2001, 2003 oder 2004 bis 2023 oder 2024. Die Betrachtungen sind für diejenigen Staaten, in denen konkrete Änderungen der Besteuerung von Beteiligungsveräußerungen festgestellt wurden (siehe nächster Absatz), um Grafiken ergänzt, in denen die Kapitalflüsse der Direktinvestitionen von 1997 bis 2023 ablesbar sind.

Bedeutsame Reformen gab es in Frankreich zum 1. Januar 2007 (Befreiung mit 5 Prozent Besteuerung) sowie 2012 und 2013 mit Anhebung des Besteuerungsanteils, in Italien zum 1. Januar 2004 (Befreiung) und 2005 (Reduzierung der Befreiung auf 95 Prozent), im Vereinigten Königreich 2002 (Substantial Shareholding Exemption - SSE) und 2017 (Ausweitung auf bestimmte Unternehmen), in Indien, wo seit dem Steuerjahr 2018/2019 statt Wertpapiertransaktionssteuer Körperschaftsteuer erhoben wird, sowie in Spanien, wo seit dem 1. Januar 2015 neben der Veräußerung ausländischer Kapitalanteile auch die Veräußerung inländischer Kapitalanteile von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Ob und inwieweit sich diese Reformen, isoliert betrachtet, tatsächlich auf Entscheidungen der Leitung einer Kapitalgesellschaft ausgewirkt haben, die Beteiligungsstruktur zu ändern, ist im Einzelnen nicht zu ermitteln. Oftmals sind solche Reformen Teil eines umfassenden Steueränderungspaketes. Zudem könnte die Regierung industriepolitische Maßnahmen, zum Beispiel Subventionen für bestimmte Bereiche<sup>41</sup>, eingeleitet haben, oder der Impuls zum Handeln kam von der weltweiten Deregulierung und Öffnung der Kapitalmärkte zu Beginn des Jahrtausends oder aufgrund der weltweiten Finanzkrise 2007/2008.<sup>42</sup>

Als ein Indikator für das Ausmaß der grenzüberschreitenden Kapitalverflechtungen werden die ausländischen Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment - FDI) verwendet. Eine ausländische Direktinvestition liegt vor, wenn eine Privatperson, ein Staat oder ein Unternehmen Geld in ein Unternehmen im Ausland investieren und dabei eine langfristige Beteiligung anstreben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen im

---

41     Vergleiche zum Stichwort Industriepolitik: *Fuest, Clemens: [Welche Industriepolitik Europa wirklich braucht](#)*, ifo Institut für Wirtschaftsforschung, ifo Standpunkte 244, 21. März 2023, abgerufen am 6. Dezember 2024.

42     *Berghoff*, Die 1990er Jahre als Epochenschwelle, in: *Historische Zeitschrift*, Band 308 (2019), Seite 364 bis 400.

---

Ausland beteiligt oder es erwirbt.<sup>43</sup> Die Direktinvestitionen-Nettozuflüsse (inflows) entsprechen dem Wert der Direktinvestitionen, die von Gebietsfremden im Berichtsstaat getätigt wurden. Direktinvestitionen-Nettoabflüsse (outflows) entsprechen dem Wert der Direktinvestitionen von Gebietsansässigen des Berichtsstaates in Drittstaaten.<sup>44</sup>

#### 4.1. G7-Staaten außer Deutschland

##### 4.1.1. Frankreich

Veräußerungsgewinne zählten zu Beginn des Jahrtausends grundsätzlich als laufender Gewinn und unterlagen der Körperschaftsteuer von 33 ⅓ Prozent. Es galten aber einige Ausnahmen: Anteile, die beim Erwerb mindestens 22,8 Millionen Euro gekostet haben, Beteiligungen aus Firmenübernahmen, die sich 5 Jahre in Besitz des Verkäufers befanden, sowie Beteiligungen, die sich 5 Jahre in Besitz des Unternehmens befanden, unterlagen seit 2001 einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 19 Prozent.

Nach einer Übergangsphase im Jahr 2006, in der die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen mit einem Steuersatz von 8 Prozent besteuert wurden, gilt seit dem 1. Januar 2007, dass Gewinne aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen, die mindestens zwei Jahre vor der Veräußerung gehalten wurden, steuerfrei sind. Zu den qualifizierten Beteiligungen zählen:

- *Titres de participation* (spezifische Anteilsklasse für Buchhaltungszwecke, die es dem Inhaber ermöglicht, eine Mehrheitsbeteiligung zu halten)
- Beteiligungen, die für die Befreiung von der Dividendenbesteuerung in Frage kommen, wenn der Inhaber mindestens 5 Prozent der Stimmrechte hält, vorausgesetzt, die Beteiligungen werden in einer besonderen Untergliederung der Bilanz ausgewiesen.

Die reguläre Körperschaftsteuer wurde jedoch auf 5 Prozent der mit den qualifizierten Beteiligungen erzielten Bruttokapitalgewinne erhoben.<sup>45</sup>

Seit Beginn des Jahres 2012 wurde reguläre Körperschaftsteuer auf 10 Prozent der mit den qualifizierten Beteiligungen erzielten Bruttokapitalgewinne erhoben.<sup>46</sup>

---

43 Statista Research Department: [Ausländische Direktinvestitionen weltweit bis 2022](#), Stand 2. Januar 2024, abgerufen am 3. Dezember 2024.

44 The World Bank: [What is the difference between Foreign Direct Investment \(FDI\) net inflows and net outflows?](#), abgerufen am 3. Dezember 2024.

45 Ernst & Young: [The 2008 worldwide corporate tax guide](#), France, B. Taxes on Corporate Income and Gains, Seite 274, abgerufen am 29. November 2024.

46 Ernst & Young: [The 2012 worldwide corporate tax guide](#), France, B. Taxes on Corporate Income and Gains, Seite 371, abgerufen am 29. November 2024.

Seit Beginn des Jahres 2013<sup>47</sup> wird die reguläre Körperschaftsteuer auf 12 Prozent der mit den qualifizierten Beteiligungen erzielten Bruttokapitalgewinne erhoben; die sonstigen, seit 2007 geltenden Bedingungen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer sind gleichgeblieben. Somit beträgt 2024 die effektive Besteuerung auf Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen 3 Prozent (bei einem regulären Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent).<sup>48</sup>

Der reguläre Körperschaftsteuersatz (ohne Zuschläge) betrug bis zum Jahr 2018  $33 \frac{1}{3}$  Prozent und im Jahr 2019 31 Prozent. Im Jahr 2020 gab es zwei Sätze in Höhe von 28 Prozent und 31 Prozent, ebenso im Jahr 2021 (26,5 und 27,5 Prozent). Seit 2022 beläuft sich der reguläre Körperschaftsteuersatz auf 25 Prozent.

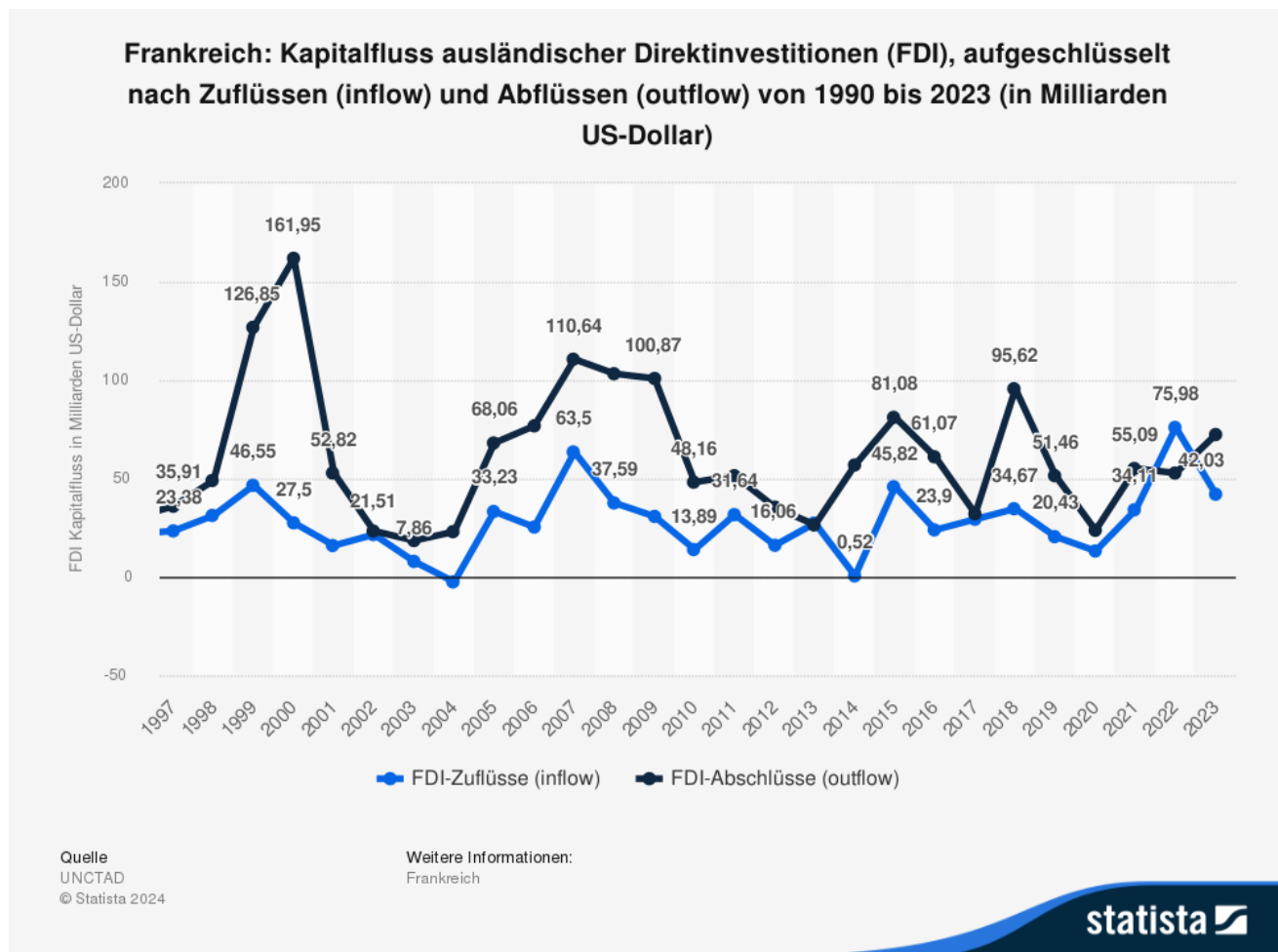
Die nachfolgende Abbildung zeigt die Kapitalflüsse der Direktinvestitionen von 1997 bis 2023.

---

47 Ernst & Young: [Worldwide corporate tax guide 2013](#), France, B. Taxes on Corporate Income and Gains, Seite 421.

48 EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), France, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 583, abgerufen am 29. November 2024.

Abbildung 1: Frankreich: Kapitalfluss ausländischer Direktinvestitionen (inflow und outflow) in Milliarden US-Dollar 1997 bis 2023 (gezoomt); Quelle: statista, abgerufen am 3. Dezember 2024.



#### 4.1.2. Italien

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen unterlagen 2002 der Körperschaftsteuer von 34 Prozent. Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen (Beteiligungen) und Betrieben konnten, wenn sie mindestens 3 Jahre gehalten wurden, wahlweise gleichmäßig auf 4 Jahre verteilt mit 34 Prozent versteuert oder sofort einem Steuersatz von 19 Prozent unterworfen werden.<sup>49</sup>

Die Besteuerung von Körperschaften beim Verkauf von Beteiligungen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 geändert.<sup>50</sup> Die vollständige Befreiung galt, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt waren:

49 Glass, Merike: [Die Besteuerung des Gewinns aus dem Verkauf von Anteilen an Unternehmen](#) - Ein Vergleich der Lösungen verschiedener Steuersysteme, Heidelberg 2004, Seite 50, abgerufen am 22. November 2024.

50 Ernst & Young: [Worldwide Corporate Tax Guide 2004](#), Italy, Seite 430, abgerufen am 27. November 2024.

- 
- die Beteiligung wurde vor der Übertragung mindestens 12 Monate lang ununterbrochen gehalten;
  - die Beteiligung wurde zumindest in der Bilanz des ersten Steuerzeitraums des Besitzes als Finanzanlagevermögen eingestuft;
  - das Unternehmen, dessen Anteile übertragen werden, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus (deshalb haben Immobilienunternehmen unter bestimmten Bedingungen keinen Anspruch auf Befreiung) und
  - das Unternehmen, dessen Anteile übertragen werden, darf nicht in einem Niedrigsteuerland ansässig sein.

Die dritte Bedingung muss sowohl zum Zeitpunkt des Verkaufs der Investition als auch in den drei vorangegangenen Jahren erfüllt sein. Die vierte Bedingung muss vom Beginn der Besitzdauer an oder, wenn der Käufer ein Dritter ist, im Laufe des fünfjährigen Zeitraums vor der Veräußerung erfüllt sein.

Zum 4. Oktober 2005 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass Kapitalgewinne aus Anteilsveräußerungen nur zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer befreit sind.<sup>51</sup>

Bei der Bewertung der Steuerreform 2004 wurde hervorgehoben, dass sich die italienische Körperschaftsteuer deutlich den Steuersystemen anderer europäischer Staaten annähert. Zu nennen seien insbesondere die allgemeine Dividendenfreistellung sowie die Veräußerungsgewinnfreistellung. Aus Sicht der Unternehmen sei kritisiert worden, dass es noch zu keiner entscheidenden Absenkung der Steuerlast gekommen sei. Die Abschaffung der Dual Income Tax führe für Unternehmen, die in der Vergangenheit in entsprechendem Ausmaß ihr Eigenkapital erhöht hätten, sogar zu einer höheren Durchschnittsbelastung.<sup>52</sup>

Italien erhob bis 2003 eine Körperschaftsteuer in Höhe von 34 Prozent (ohne Zuschläge). Bis 2007 betrug der Körperschaftsteuersatz 33 Prozent und von 2008 bis 2016 27,5 Prozent. Seit 2017 wird Körperschaftsteuer in Höhe von 24 Prozent erhoben.<sup>53</sup>

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Kapitalflüsse der Direktinvestitionen von 1997 bis 2023.

---

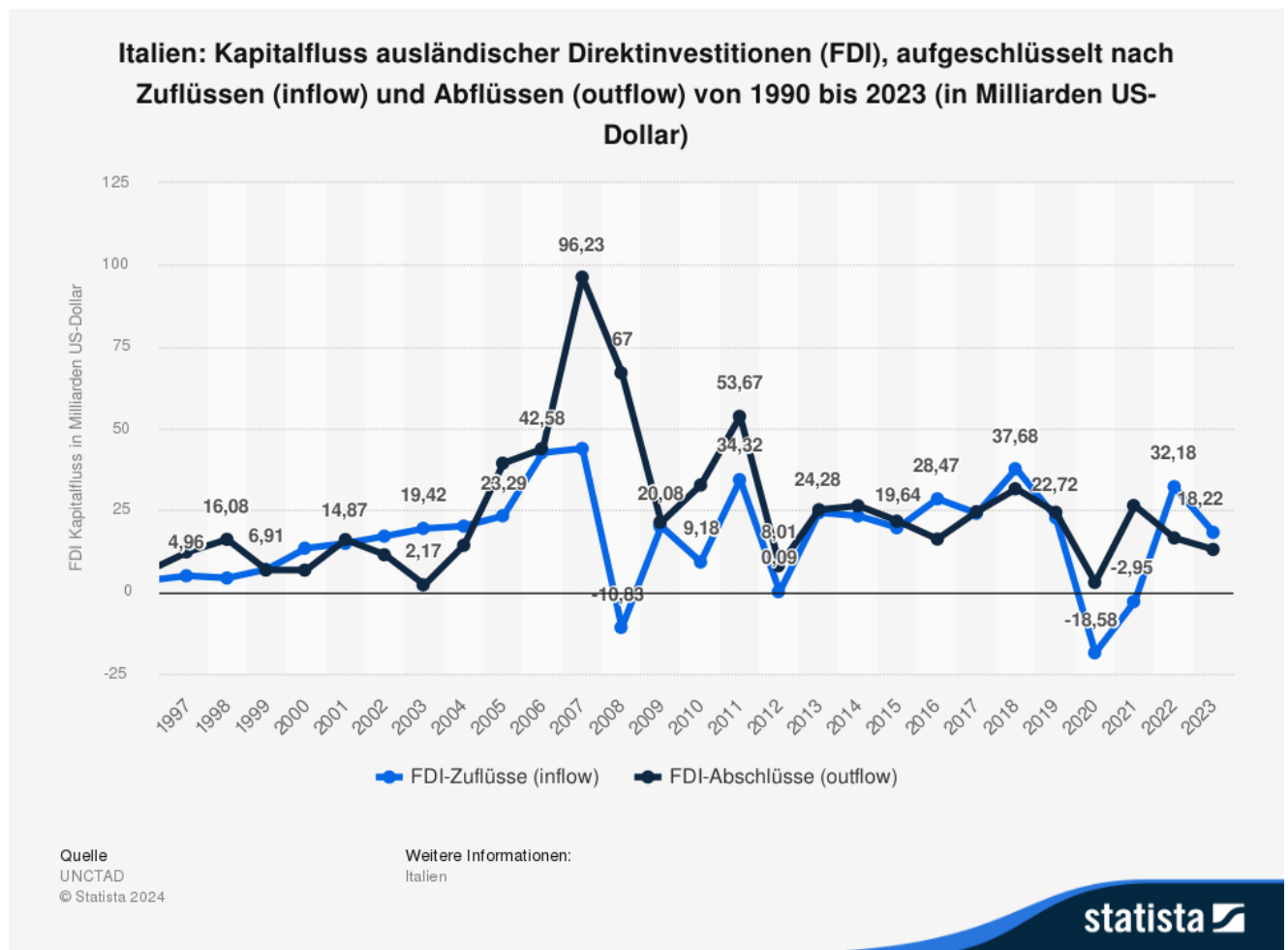
51 Dipartimento delle Finanze: Documentazione Economica e Finanziaria: [Articolo 87 Testo unico delle imposte sui redditi \(TUIR\)](#), gültig ab 4. Oktober 2005.

52 *Romani, Brigitte; Strnad, Oliver; Grabbe, Christian*: Italien - Große Steuerreform ab 2004, in: Internationales Steuerrecht (ISTR) 2004, Heft 5, Seite 155 ff.

53 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.



Abbildung 2: Italien: Kapitalfluss ausländischer Direktinvestitionen (inflow und outflow) in Milliarden US-Dollar 1997 bis 2023 (gezoomt); Quelle: statista, abgerufen am 6. Dezember 2024.



#### 4.1.3. Japan

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungsgeschäften gehörten zu den Gewinnen aus normaler Geschäftstätigkeit und unterlagen 2003 dem Körperschaftsteuersatz von 30 Prozent.<sup>54</sup> Auch 2024 erfolgt keine Befreiung bei einem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 23,2 Prozent.<sup>55</sup>

Der Körperschaftsteuersatz in Höhe von 30 Prozent (ohne Zuschläge) hatte bis einschließlich 2011 Bestand. Danach senkte Japan den Satz bis 2015 auf 25,5 Prozent. Im Jahr 2016 betrug er

54 Glass, Merike: [Die Besteuerung des Gewinns aus dem Verkauf von Anteilen an Unternehmen](#) - Ein Vergleich der Lösungen verschiedener Steuersysteme, Heidelberg 2004, Seite 51, abgerufen am 22. November 2024.

55 EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), Japan, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 940, abgerufen am 29. November 2024.

---

23,9 Prozent, in den Jahren 2017 und 2018 23,4 Prozent. Seit 2019 werden 23,2 Prozent Körperschaftsteuer erhoben.<sup>56</sup>

#### 4.1.4. Kanada

Veräußerungsgewinne wurden 2004 zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage der laufenden Gewinne einbezogen. Der Körperschaftsteuertarif betrug 38 Prozent für Gewinne, wurde aber durch die allgemeine Ermäßigung auf 31 Prozent und durch den bundesstaatlichen Steuererlass weiter auf 21 Prozent auf das in einer Provinz oder einem Territorium erzielte zu versteuernde Einkommen gesenkt.<sup>57</sup>

Der Körperschaftsteuersatz beträgt auch 2024 38 Prozent (ohne Zuschläge), wird jedoch durch die allgemeine Ermäßigung von 13 Prozentpunkten und den bundesstaatlichen Steuererlass von 10 Prozentpunkten auf das in einer Provinz oder einem Territorium erzielte zu versteuernde Einkommen einer Körperschaft auf 15 Prozent gesenkt.

Die Regierung plant, den Satz für die Einbeziehung von Kapitalgewinnen, die am oder nach dem 25. Juni 2024 realisiert wurden, von 50 Prozent auf 66 ⅔ Prozent zu erhöhen.<sup>58</sup>

#### 4.1.5. Vereinigtes Königreich

Zu Beginn des Jahrtausends unterlagen Veräußerungsgewinne dem progressiven Tarif der Körperschaftsteuer, der zwischen 10 Prozent und 32,5 Prozent betrug. Bei Wertpapieren mit Kaufdatum vor 1982 wurden nur die Gewinne, die nach dem 31. März 1982 erzielt wurden, der Körperschaftsteuer unterworfen.<sup>59</sup>

Als Teil des Regierungsprogramms zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung führte das Finanzgesetz 2002 eine Steuerbefreiungsregelung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen durch Unternehmen ein (Substantial Shareholding Exemption - SSE), sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent und eine Mindesthaltedauer von 12 Monaten. 2017 wurde das Gesetz erweitert. Nun kann eine Beteiligung von 20 Millionen Britischen Pfund als wesentliche Beteiligung gelten, selbst wenn sie weniger als 10 Prozent des Stammkapitals ausmacht. In der Folge sind Gewinne aus der Veräußerung

---

56 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.

57 Ernst & Young: [Worldwide Corporate Tax Guide 2004](#), Canada, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 123f., abgerufen am 29. November 2024.

58 EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), Canada, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 290, abgerufen am 29. November 2024.

59 *Glass, Merike*: [Die Besteuerung des Gewinns aus dem Verkauf von Anteilen an Unternehmen](#) - Ein Vergleich der Lösungen verschiedener Steuersysteme, Heidelberg 2004, Seite 48, abgerufen am 22. November 2024.

---

dieser Anteile von der Körperschaftsteuer befreit. Das gilt jedoch nur für Unternehmen, die selbst qualifizierten institutionellen Anlegern gehören.<sup>60</sup>

Das Vereinigte Königreich hat, wie oben erwähnt, einen progressiven Körperschaftsteuertarif. Bis 2008 lag der maximale Satz bei 30 Prozent. Dieser Satz verringerte sich in den folgenden Jahren: Von 2009 bis 2011 auf 28 Prozent, 2012 auf 26 Prozent, 2013 auf 24 Prozent, 2014 auf 23 Prozent und 2016 und 2017 auf 20 Prozent. Von 2019 bis 2022 wurden 19 Prozent Körperschaftsteuer fällig.<sup>61</sup>

Seit dem 1. April 2023 beträgt der Körperschaftsteuersatz für Unternehmen mit einem Gewinn von mehr als 250.000 Britischen Pfund pro Jahr 25 Prozent (ohne Zuschläge). Für Unternehmen mit einem Gewinn von weniger als 50.000 Britischen Pfund pro Jahr gilt ein Steuersatz von 19 Prozent. Bestimmte Unternehmen, deren Gewinne zwischen den beiden Schwellenwerten liegen, zahlen einen Satz von 25 Prozent, der sich um eine Grenzsteuerentlastung verringert (sogeannter *marginal relief*).<sup>62</sup>

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Kapitalflüsse der Direktinvestitionen von 1997 bis 2023.

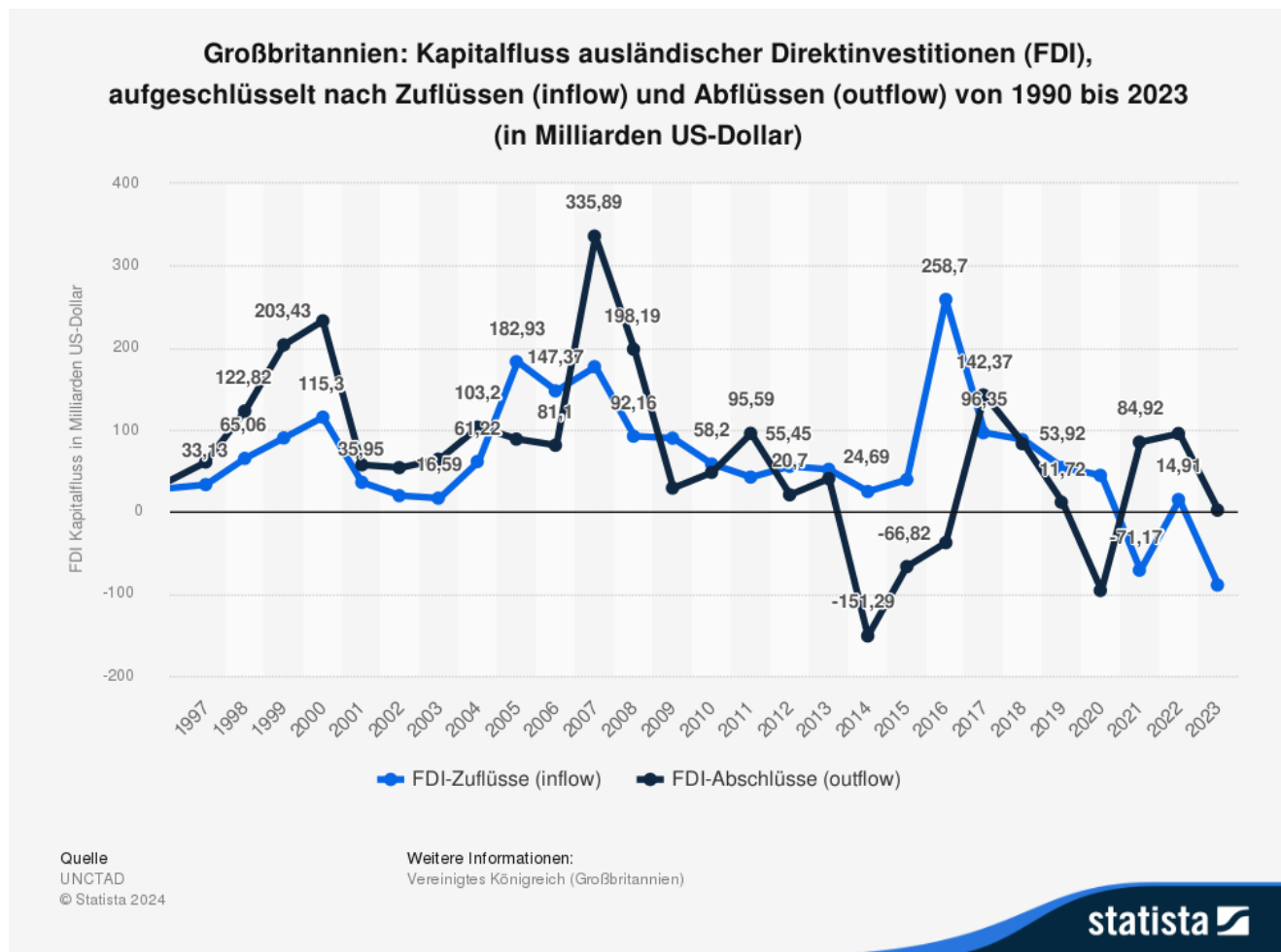
---

60 GOV.UK: CG53000 - [Substantial shareholdings exemption](#): introduction - background and main table of contents, aktualisiert am 27. November 2024, abgerufen am 2. Dezember 2024.

61 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.

62 *Altmann, Alexander*: Großbritannien, Körperschaftsteuer, 3.6. Tarif, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 136. Lieferung 2023.

Abbildung 3: Vereinigtes Königreich: Kapitalfluss ausländischer Direktinvestitionen (inflow und outflow) in Milliarden US-Dollar 1997 bis 2023 (gezoomt); Quelle: statista, abgerufen am 3. Dezember 2024.



#### 4.1.6. USA

Die Veräußerungsgewinne unterlagen 2001 dem progressiven Körperschaftsteuertarif von 15 bis 35 Prozent. Um Restrukturierungen zu erleichtern, gab es einen so genannten „Roll-Over-Relief“, wenn die Körperschaft vor der Veräußerung eine Beteiligung von mehr als 80 Prozent hielt. Der „Roll-Over-Relief“ bewirkte, dass die Besteuerung bis zu einer späteren Veräußerung der Anteile aufgeschoben wurde.<sup>63</sup>

Auch 2024 gilt keine Befreiung für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen, somit findet der allgemeine Körperschaftsteuersatz in Höhe von 21 Prozent Anwendung.

63 International Bureau of Fiscal Documentation: European Tax Handbook 2001, United States, A - Taxation of companies, Abschnitte 1.4., Seite 655, und 1.6., Seite 656.

Körperschaften haben allerdings verschiedene Möglichkeiten, die Steuerzahlung aufzuschieben oder die Steuerschuld zu verringern. So wurden zum Beispiel mit dem Tax Cuts and Jobs Act von 2017 sogenannte *opportunity zones* eingerichtet, bei denen es sich um wirtschaftsschwache Gebiete handelt. Bei Reinvestition der Gewinne aus der Beteiligungsveräußerung in einen Fonds, der für ein solches Gebiet eingerichtet wurde, wird die Körperschaft begünstigt, allerdings nur bezüglich solcher Gewinne, die vor dem 1. Januar 2027 für Zwecke der Bundeseinkommensteuer anerkannt werden.<sup>64</sup>

Der progressive Körperschaftsteuertarif betrug bis 2013 in der Spitze 35 Prozent (ohne Zuschläge). Von 2014 bis 2017 stieg der maximale Satz auf 39 Prozent. Der Körperschaftsteuersatz in Höhe von 21 Prozent gilt seit 2018.

## 4.2. Weitere Staaten

### 4.2.1. Indien

In Indien entscheidet sich die Besteuerung von Kapitalerträgen und somit auch von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen unter anderem anhand der Haltedauer von Wertpapieren. Bei der Veräußerung von Anteilen in Form von nichtbörsennotierten Aktien eines Unternehmens führt eine Haltedauer der Papiere von weniger als 24 Monaten zu einer Klassifizierung als kurzfristiger Kapitalgewinn, eine Haltedauer von mehr als 24 Monaten zu einer Klassifizierung als langfristiger Kapitalgewinn. Bei sonstigen Wertpapieren (ohne börsennotierte Aktien oder bestimmte Schuldverschreibungen) entscheidet die Haltedauer von weniger oder mehr als 36 Monaten über die Klassifizierung des Gewinns.

Bis zum Steuerjahr 2018/2019 unterlagen langfristige Kapitalgewinne sowohl börsennotierter als auch nicht börsennotierter Wertpapiere nicht der Körperschaftsteuer, wenn für die Transaktionen Wertpapiertransaktionsteuer (Securities Transaction Tax, STT) entrichtet wurde. Seitdem wird auf diese Gewinne ein Körperschaftsteuersatz von 10 Prozent angewendet.

Kurzfristige Kapitalgewinne aus der Veräußerung börsennotierter oder nicht börsennotierter Wertpapiere, für deren Transaktionen Wertpapiertransaktionsteuer gezahlt wurde, werden mit einem ermäßigten Satz in Höhe von 15 Prozent besteuert.

Wurde bei den Transaktionen keine Wertpapiertransaktionsteuer entrichtet, fallen für indische Gesellschaften bei kurzfristigen Kapitalgewinnen 25 Prozent beziehungsweise 30 Prozent Körperschaftsteuer an, bei langfristigen Gewinnen 20 Prozent.<sup>65</sup>

---

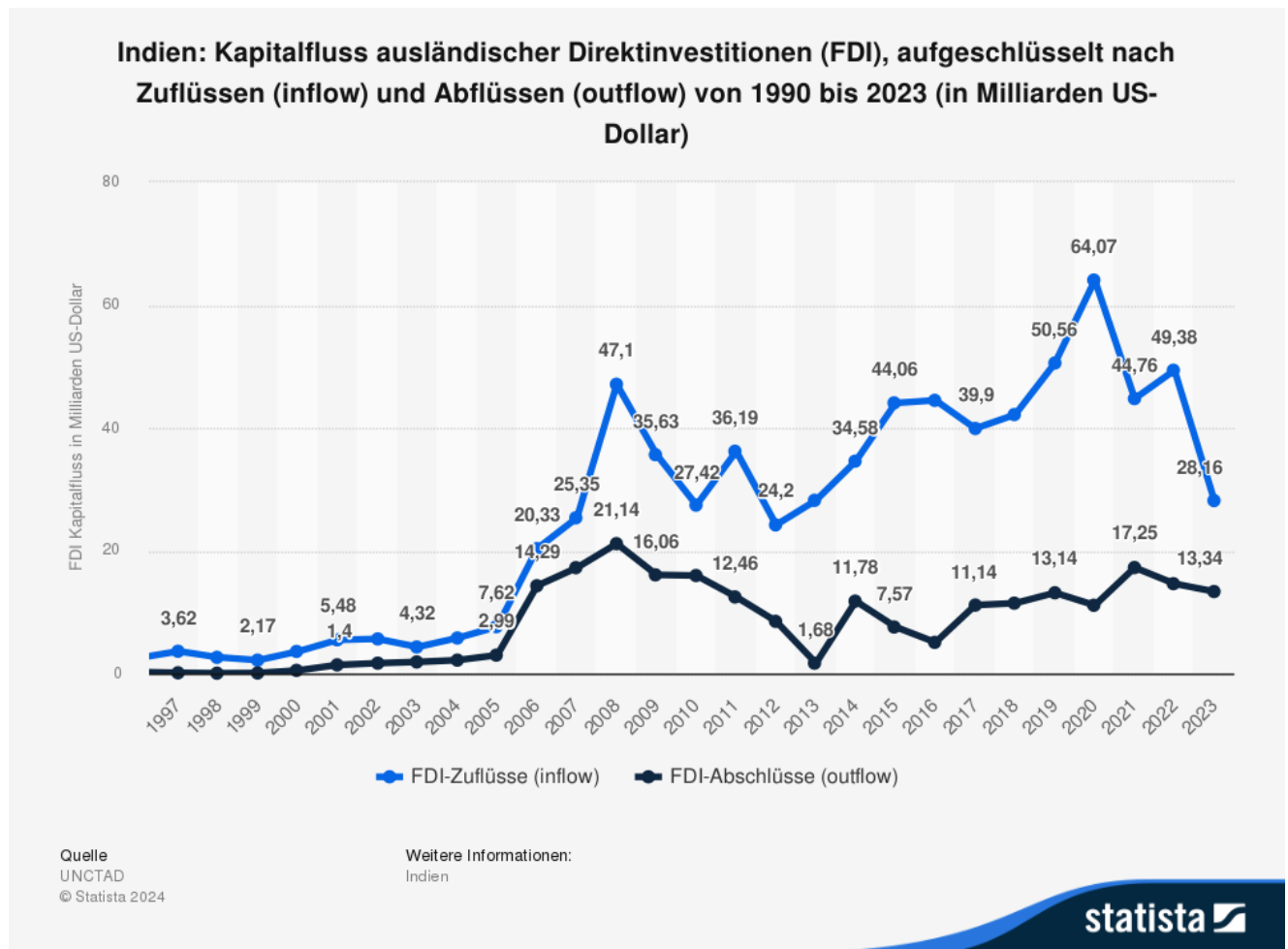
64 Internal Revenue Service (IRS): [Opportunity zones frequently asked questions](#), Stand 8. November 2024, abgerufen am 26. November 2024.

65 *Gandhi, Rajesh H.; Morarka, Vijay; Mutreja; Nikki; Shah, Krisha* (Deloitte India): [Deciphering India's tax landscape: An insight for foreign investors](#), 7. Mai 2024, abgerufen am 5. Dezember 2024. EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), India, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 777, abgerufen am 5. Dezember 2024.

Für Indien wurde bis 2018 ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz in Höhe von 30 Prozent angegeben. Seit 2019 gibt es mehrere Steuersätze, für das Jahr 2024 werden vier Steuersätze zwischen 15 und 30 Prozent ausgewiesen.<sup>66</sup>

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Kapitalflüsse der Direktinvestitionen von 1997 bis 2023.

Abbildung 4: Indien: Kapitalfluss ausländischer Direktinvestitionen (inflow und outflow) in Milliarden US-Dollar 1997 bis 2023 (gezoomt); Quelle: statista, abgerufen am 6. Dezember 2024.



66 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.

#### 4.2.2. Republik Korea

Bereits im Jahr 2004 unterlagen Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen dem regulären Körperschaftsteuersatz.<sup>67</sup> Im Jahr 2024 unterliegen solche Gewinne weiterhin dem regulären Körperschaftsteuersatz in Höhe von nun 24 Prozent.<sup>68</sup>

Die Körperschaftsteuersätze haben sich wie folgt entwickelt: Bis 2004 galt ein Satz von 27 Prozent und von 2005 bis 2009 von 25 Prozent. Ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2017 waren 22 Prozent fällig. Von 2018 bis 2022 wurde der Satz wieder auf 25 Prozent erhöht. Seit 2023 beträgt der Satz 24 Prozent.<sup>69</sup>

#### 4.2.3. Niederlande

Gewinne aus der Veräußerung einer anderen Kapitalgesellschaft unterlagen im Jahr 2001 grundsätzlich der regulären Körperschaftsteuer von 35 Prozent. Beim Verkauf von Anteilen ab einer Beteiligung in Höhe von 5 Prozent waren die Gewinne jedoch steuerbefreit.<sup>70</sup>

Auch 2024 gilt die Freistellung von der Körperschaftsteuer bei der Veräußerung von Anteilen, die 5 Prozent oder mehr betragen.<sup>71</sup>

Der reguläre Körperschaftsteuersatz (ohne Zuschläge) betrug in den Niederlanden bis 2001 35 Prozent. Danach sank der Satz in folgenden Schritten: 2002 bis 2004 auf 34,5 Prozent, 2005 auf 31,5 Prozent, 2006 auf 29,6 Prozent und 2007 bis 2010 auf 25,5 Prozent; von 2011 bis 2021 war Körperschaftsteuer in Höhe von 25 Prozent zu leisten, seit 2022 wird ein Satz von 25,8 Prozent erhoben.<sup>72</sup>

#### 4.2.4. Polen

In Polen wurden Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften 2001 zu den Einkünften der Kapitalgesellschaften gerechnet und mit dem regulären

---

67 Ernst & Young: [Worldwide Corporate Tax Guide 2004](#), Korea, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 462, abgerufen am 29. November 2024.

68 EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), Korea (South), B. Taxes on corporate income and gains, Seite 992, abgerufen am 5. Dezember 2024.

69 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.

70 International Bureau of Fiscal Documentation: European Tax Handbook 2001, Netherlands, A - Taxation of companies, Abschnitt 2.2., Seite 419.

71 EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), Netherlands, C. Determination of taxable income, Seite 1278f., abgerufen am 29. November 2024.

72 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.

Körperschaftsteuersatz besteuert.<sup>73</sup> Seit dem 1. Januar 2018 bilden Einkünfte aus Kapitalvermögen einen von anderen Einkunftsarten getrennten „Korb“, es bleibt aber bei der Besteuerung mit dem regulären Körperschaftsteuersatz.<sup>74</sup>

Polen wies 2001 und 2002 einen Körperschaftsteuersatz von 28 Prozent aus. Im Jahr 2003 wurde er auf 24 Prozent und im Jahr 2004 auf 22 Prozent gesenkt.<sup>75</sup> Bis 2019 galt ein Körperschaftsteuersatz (ohne Zuschläge) in Höhe von 19 Prozent. In den Jahren 2017 und 2018 gab es zwei Steuersätze in Höhe von 15 und 19 Prozent. Seit 2019 werden drei Steuersätze in Höhe von 5, 9 und 19 Prozent angewendet.<sup>76</sup>

#### 4.2.5. Schweden

Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen unterlagen 2003 dem regulären Körperschaftsteuersatz von 28 Prozent.<sup>77</sup>

Auch 2024 unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen dem regulären Körperschaftsteuersatz in Höhe von nunmehr 20,6 Prozent.<sup>78</sup>

Der reguläre Körperschaftsteuersatz ohne Zuschläge betrug in Schweden bis 2008 28 Prozent. Er fiel von 2009 bis 2012 auf 26,3 Prozent und von 2013 bis 2018 auf 22 Prozent. 2029 und 2020 wurden 21,4 Prozent Körperschaftsteuer fällig. Seit 2021 liegt der Satz bei 20,6 Prozent.<sup>79</sup>

#### 4.2.6. Spanien

Im Jahr 2001 fiel in Spanien auf Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen mit einer Mindestbeteiligung von 5 Prozent und einer Mindesthaltedauer von einem Jahr die volle Körperschaftsteuer in Höhe von 35 Prozent an. Wurde der Gewinn innerhalb von drei Jahren in ähnliche Vermögenswerte reinvestiert, konnte die auf den Gewinn zu zahlende Steuer auf einen

---

73 International Bureau of Fiscal Documentation: European Tax Handbook 2001, Poland, A - Taxation of companies, Abschnitt 1.4., Seite 450.

74 EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2019](#); Poland, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 1256; EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), Poland, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 1472f., beides abgerufen am 6. Dezember 2024.

75 International Bureau of Fiscal Documentation: European Tax Handbook 2001, Poland, A - Taxation of companies, Abschnitt 1.6., Seite 450.

76 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.

77 *Glass, Merike*: [Die Besteuerung des Gewinns aus dem Verkauf von Anteilen an Unternehmen](#) - Ein Vergleich der Lösungen verschiedener Steuersysteme, Heidelberg 2004, Seite 51, abgerufen am 22. November 2024.

78 EY: [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), Sweden, B. Taxes on corporate income and gains, Seite 1762f., abgerufen am 29. November 2024.

79 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.



---

Zeitraum von 7 Jahren nach der Reinvestition verteilt werden. Von der Körperschaftsteuer befreit waren hingegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an gebietsfremden Körperschaften durch Holdinggesellschaften (Entidades de Tenencia de Valores Extranjeros - ETVE).<sup>80</sup>

Seit dem 1. Januar 2015 sind sowohl die Gewinne aus der Veräußerung von inländischen als auch von ausländischen Beteiligungen von der Körperschaftsteuer befreit, die Bedingungen zur Mindestbeteiligung und zur Mindesthaltedauer bestehen weiter.<sup>81</sup>

Seit 1. Januar 2021 gilt die Steuerbefreiung nur noch für 95 Prozent des Gewinns.<sup>82</sup>

Der Körperschaftsteuersatz betrug in Spanien bis 2006 35 Prozent und im Jahr 2007 32,5 Prozent. Von 2008 bis 2014 fielen 30 Prozent Körperschaftsteuer an und im Jahr 2015 28 Prozent. Seit 2016 beläuft sich der Körperschaftsteuersatz auf 25 Prozent.<sup>83</sup>

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Kapitalflüsse der Direktinvestitionen von 1997 bis 2023.

---

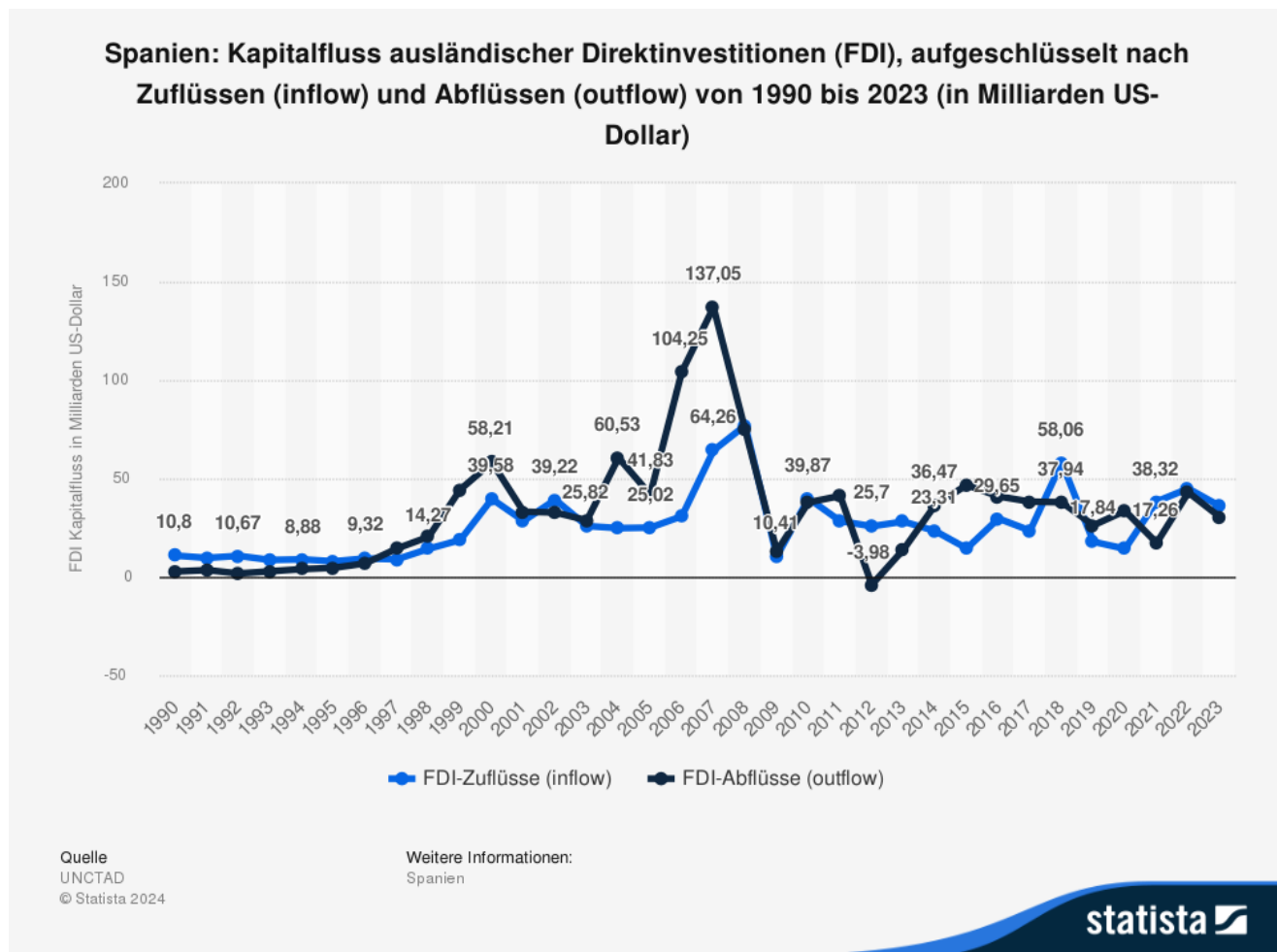
80 International Bureau of Fiscal Documentation: European Tax Handbook 2001, Spain, A - Taxation of companies, Abschnitte 1.4. und 1.6., Seite 533, und Abschnitt 1.7.2., Seite 534.

81 *Hellwege, Sabine*: Spanien, Körperschaftsteuer, Abschnitt 3.4.3, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lieferung 2021.

82 Ministro de la Presidencia, Justicia y Relaciones con las Cortes: Agencia Estatal Boletín Oficial del Estado: Artículo 21 und Artículo 32 [Ley 27/2014, de 27 de noviembre, del Impuesto sobre Sociedades](#), letzte Aktualisierung 27. Juni 2024, abgerufen am 4. Dezember 2024.

83 EY: [Tax Guides Library Archive](#) (2004 bis 2023) und [Worldwide Corporate Tax Guide 2024](#), abgerufen am 27. November 2024.

Abbildung 5: Spanien: Kapitalfluss ausländischer Direktinvestitionen (inflow und outflow) in Milliarden US-Dollar 1997 bis 2024 (gezoomt); Quelle: statista, abgerufen am 5. Dezember 2024.



## 5. Aktuelle Diskussion

Das steuerrechtliche Schrifttum befasst sich ausführlich mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 8b KStG, insbesondere mit den tatbestandlichen Einschränkungen und den Folgen für Beteiligungsaufwendungen, Veräußerungsverluste und Abschreibungen. Es hinterfragt indes kaum (mehr) die systematische Begründung der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne, nämlich die These von der Totalausschüttung (siehe dazu 2.3.).<sup>84</sup> Eine ausführliche kritische Beleuchtung der systematischen Rechtfertigung mit der **These von der Totalausschüttung** unternehmen indes jüngst *Kempny/Plesdonat*. Sie zeigen auf, dass die These von der Totalausschüttung zweifelhaft ist, soweit mit der Kaufpreiszahlung stille Reserven vergütet werden. Denn in diesen Fällen fehle es an einer steuerlichen Vorbelastung, und ihre Nachholung bleibe unsicher. Dadurch entstehe

<sup>84</sup> Dies kritisieren *Kempny/Plesdonat*, Zur Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, *StuW* 2024, 33.

ein Besteuerungsaufschub, der mit der Ausschüttung von Gewinnen nichts zu tun habe und (mittelbar) auf den Erwerber übertragen werde, der sich dagegen vertraglich absichern müsse.<sup>85</sup> Systematisch korrekt sei daher die Aufteilung des Veräußerungspreises und die Versagung der Steuerbefreiung für denjenigen Teil, der auf die Vergütung stiller Reserven entfalle. Dies würde auch die zutreffende personelle Zurechnung gewährleisten und Verstöße gegen den steuerlichen Realisationsgrundsatz vermeiden. Allerdings räumen *Kempny/Plesdonat* ein, dass die Aufteilung mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden sein könne, so dass letztlich Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründe für die vollständige Freistellung sprächen.<sup>86</sup> Letztlich sei es daher ehrlicher, die Steuerbefreiung mit Vereinfachungsaspekten unter Inkaufnahme von Verstößen gegen grundlegende Besteuerungsprinzipien zu begründen, anstatt mit der These von der Totalausschüttung eine systematisch nicht haltbare Rechtfertigung zu liefern.

Die **vorherrschende Auffassung** im Schrifttum sieht in § 8b Abs. 2 KStG unter Hinweis auf die These von der Totalausschüttung dagegen eine systematisch zutreffende, geradezu gebotene Regelung und gerade keine Steuerfreistellung (siehe zur systematischen Einordnung bereits 2.3.). Hier sei auf *Gosch* verwiesen, dem zufolge mit der Gleichstellung zur Steuerfreiheit der Gewinnausschüttungen in § 8b Abs. 1 KStG „der systematisch zutreffenden Erkenntnis Rechnung getragen [werde], dass Veräußerungsgewinne Gewinne aus der Realisierung stiller Reserven sind, die als thesaurierte Gewinne Gewinnausschüttungen gleichstehen“. § 8b Abs. 2 KStG enthalte „infolgedessen keine zusätzliche Steuerfreistellung, die Vorschrift schreibt vielmehr die Systemerwägungen, die die Steuerfreistellung der Dividenden tragen, in sachgerechter Konsequenz fort“.<sup>87</sup> § 8b Abs. 2 KStG sei daher keine Subvention der Körperschaftsteuersubjekte, sondern eine systematisch zutreffende Fortführung der Steuerfreiheit für Gewinnausschüttungen aus § 8b Abs. 1 KStG.<sup>88</sup> Auf diese Begründung verweist auch der Bundesfinanzhof, der die Veräußerungsgewinne unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung als „komprimierte“ bzw. „verdichtete“ Gewinne bezeichnet.<sup>89</sup> Der Veräußerungsgewinn trete „im wirtschaftlichen Ergebnis gewissermaßen aufgesummt an die Stelle der anderweitig verdienten oder zukünftig „verdienbaren“ Dividenden“.<sup>90</sup>

Auf dieser Linie liegt auch die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingesetzte **Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“**, die in ihrem Abschlussbericht vom Juli 2024 die Regelung des § 8b KStG als „Kernstück der Unternehmensteuerreform 2000“ bezeichnet, die zwischenzeitlichen Einschränkungen der Norm kritisiert und eine Rückkehr zu der „ursprünglich sehr klare(n) Regelung in § 8b KStG“ und den vollständigen Abzug von

85 *Kempny/Plesdonat*, Zur Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, *StuW* 2024, 33, 43 f.

86 *Kempny/Plesdonat*, Zur Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, *StuW* 2024, 33, 45 f. Siehe auch *Schober*, in: Musil/Weber-Grellet, *Europäisches Steuerrecht*, 2. Auflage 2022, KStG, § 8b Rn. 180: überschießende Regelung, die insoweit den Charakter einer Vereinfachungszwecknorm hat.

87 *Gosch*, in: *Gosch*, KStG, 4. Aufl. 2020, § 8b Rn. 150.

88 *Frotscher*, in *Frotscher/Drüen*, KStG, Stand: 3.5.2022, § 8b Rn. 144.

89 BFH, Urteil vom 22.12.2010, I R 58/10, NZG 2011, 636 Rn. 13; BFH, Urteil vom 12.3.2014, I R 45/13, DStR 2014, 1219 Rn. 10.

90 So BFH, Urteil vom 23.1.2008, I R 101/06, DStR 2008, 862.

Beteiligungsaufwendungen fordert. Im Hinblick auf die Veräußerungsgewinne fordert die Kommission daher die Rückkehr von der 95 Prozent-Befreiung zur 100 Prozent-Befreiung.<sup>91</sup>

Eine Aussage über die mit der Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG ausgelösten Mindereinnahmen aus der Körperschaftsteuer und dem folgend aus der Gewerbesteuer lässt sich nicht treffen. Da die Regelung nicht als Subventionsnorm, sondern als systematisch zutreffende Regelung verstanden wird, ist § 8b KStG im Subventionsbericht der Bundesregierung<sup>92</sup> nicht enthalten. Im Gesetzentwurf zur Einführung des § 8b KStG wurden jährliche Mindereinnahmen aufgrund der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bis zum Jahr 2004 angegeben und auf einen jährlichen Betrag von bis zu 4,2 Mrd. DM geschätzt.<sup>93</sup>

## 6. Zusammenfassung

§ 8b Abs. 2 KStG befreit seit 2002 Veräußerungsgewinne, die eine Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Beteiligungen an einer anderen Kapitalgesellschaft erzielt, zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer. Diskutiert wird, welchen Beitrag diese Steuerbefreiung zur Entflechtung der sog. „Deutschland AG“ geleistet hat. Diese Entflechtung setzte allerdings bereits vorher ein und hatte vielfältige Ursachen. Der Rechtsvergleich zu anderen Staaten zeigt kein einheitliches Bild. In der aktuellen steuerlichen Debatte wird keine Rückkehr zur regulären Besteuerung der Veräußerungsgewinne gefordert.

\*\*\*

---

91 Ziffer 3.3.3. des Abschlussberichts der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, eingesetzt vom Bundesministerium der Finanzen, „Besteuerung der Unternehmen: Einfacher und Effizienter“, Juli 2024 ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.pdf?__blob=publicationFile&v=4)).

92 Siehe BMF, 29. Subventionsbericht des Bundes 2021-2024 vom 6.9.2023 ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3)).

93 BT-Drs. 14/2683, S. 101.